

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung vom 11.03.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. August 2014 (WSF-ABl. Nr. 9/2014, S. 14), geändert durch Satzung vom 01.09.2016 (WSF-ABl. 9/2016, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „130,00 Euro“ durch die Angabe „140,00 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „16,00 Euro“ durch die Angabe „17,00 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „16,00 Euro“ durch die Angabe „17,00 Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „16,00 Euro“ durch die Angabe „17,00 Euro“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird die Angabe „16,00 Euro“ durch die Angabe „17,00 Euro“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1) Die Ordnungsziffer 1 wird wie folgt neu gefasst: „für die Ortschaftsräte der Ortschaften Borau, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf: 31,00 Euro“.
 - 2) Die Ordnungsziffer 2 wird wie folgt neu gefasst: „für die Ortschaftsräte der Ortschaften Burgwerben, Leißling, Reichardtswerben und Uichteritz: 38,00 Euro“.
 - 3) In der Ordnungsziffer 3 wird die Angabe „44,00 Euro“ durch die Angabe „45,00 Euro“ ersetzt.
 - 4) In der Ordnungsziffer 4 wird die Angabe „52,00 Euro“ durch die Angabe „53,00 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1) Die Ordnungsziffer 1 wird wie folgt neu gefasst: „für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Borau, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf: 250,00 Euro“.
 - 2) Die Ordnungsziffer 2 wird wie folgt neu gefasst: „für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Burgwerben, Leißling, Reichardtswerben und Uichteritz: 340,00 Euro“.

- 3) In der Ordnungsziffer 3 wird die Angabe „360,00 Euro“ durch die Angabe „370,00 Euro“ ersetzt.
- 4) In der Ordnungsziffer 4 wird die Angabe „420,00 Euro“ durch die Angabe „430,00 Euro“ ersetzt.
- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Erwerbstätigen Personen und Selbständigen wird der nachgewiesene Verdienstausschall bis zu einem Höchstbetrag von 36 Euro / Stunde ersetzt. Der Nachweis ist in angemessener und geeigneter Form zu erbringen. Sofern ein Verdienstausschall nicht nachgewiesen werden kann, wird eine Pauschale i. H. v. 18 Euro / Stunde gezahlt.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weißenfels, ...

Risch
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -